

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/78 DER KOMMISSION

vom 22. August 1978

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftspla-fonds, der für jede einzelne der in ihrem Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe a) angegeben ist, gewährt. Auf diesen Plafond können nur Ursprungswaren der in Anhang D genannter Verordnung aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe b) des Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden. Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds halten. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang E derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 230

Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 115 Tonnen. Am 4. August 1978 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Geweben aus künstlichen Spinnfasern, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1197/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. August 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern : B. aus künstlichen Spinnfasern

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1978, S. 1.